

Beglaubigte Übersetzungen für den amtlichen Gebrauch

Sie haben Dokumente, die Sie übersetzt bei einer Behörde in einem anderen Kanton oder Land einreichen müssen? Je nach Staat, Behörde und Verwendungszweck des übersetzten Dokuments bestehen unterschiedliche Formvorschriften für Übersetzung und Beglaubigung. Wir identifizieren die für Ihr Projekt relevanten Anforderungen, beraten Sie und setzen das Nötige um.

Formvarianten

1. Übersetzung mit **Sorgfaltsbestätigung** resp. LT Lawtank-Firmenstempel und ggf. rechtsverbindlicher Unterschrift
2. Übersetzung mit **beglaubigter Unterschrift** unter der Sorgfaltserklärung von LT Lawtank oder auf besonderen Formularen
3. Übersetzung durch einen **beeidigten Übersetzer**, der im Zielhoheitsgebiet / bei der Zielbehörde zugelassen ist
4. **Eidesstattliche Erklärung** (engl. Affidavit) des Übersetzers zu seinen Qualifikationen und zur angewandten Sorgfalt
5. **Beurkundete Übersetzung** resp. fremdsprachige Beurkundung

**Weltweit,
schnell und
zuverlässig**

- Wir beraten
- Wir übersetzen
- Wir beglaubigen und holen Beglaubigungen/
Überbeglaubigungen ein

Beglaubigung/Überbeglaubigung

Gerne übersetzen und liefern wir Ihnen die gewünschte Urkunde zusammen mit

- unseren Partnernotaren,
- den zuständigen Staatskanzleien und Amtsstellen,
- weiteren Behörden (Kanzleien, Konsulate, Botschaften) und
- unseren Logistikpartnern und Kurierdiensten.

Amtsstelle	 Staat? Behörde? Verwendungszweck?					Amtsstelle
Überbeglaubigung						Überbeglaubigung
						
						
Beglaubigung						Beglaubigung
						
LT-Übersetzung						LT-Übersetzung
	1. Sorgfaltsbestätigung	2. Beglaubigte Unterschrift	3. Beeidigter Übersetzer	4. Eidesstattliche Erklärung	5. Beurkundete Übersetzung	Zielland
Formvarianten						

Kennen Sie die LT-Praxisbeispiele bereits?
Lesen Sie auf der Rückseite weiter...

Dokumentenbeispiele

Personen-, ehe- und familienrechtliche Dokumente

- Geburts-, Anerkennungs-, Heirats-, Sterbeurkunden
- Ehevertrag
- Scheidungsvereinbarung
- Zeugnisse/Diplome/Zertifikate
- Pässe/Visa

Registerauszüge

- Strafregisterauszüge
- Handelsregisterauszüge
- Betreibungsregisterauszüge

Hinterlassenschaft

- Testament
- Erbvertrag
- Erbteilungsvertrag
- Testamentseröffnung
- Nachlassverfahren

Weitere

- Verfahrens-, Prozess-, Gerichtsdokumente
- Rekurs-, Beschwerde-, Berufungsschriften
- Statuten
- Verträge
- etc.

LT-Praxisbeispiele von beglaubigten Übersetzungen

Heirat

Ein **Schweizer heiratet eine Russin in der Schweiz**. Dazu muss er die russische Geburtsurkunde seiner künftigen Frau für das Zivilstandsamt in die französische Sprache übersetzen lassen. Das zuständige Zivilstandsamt verlangt eine Sorgfaltsbestätigung des Übersetzers, wobei die Formvorschriften je nach Kanton variieren. LT Lawtank nimmt die Übersetzung vor und stellt die im Zielkanton verlangte Sorgfaltsbestätigung aus.

Firmengründung

Für die **Niederlassungsgründung einer niederländischen Firma in der Schweiz** müssen der Handelsregisterauszug und die Statuten ins Deutsche übersetzt und die Übersetzung beglaubigt werden. Meist fordert das zuständige Handelsregisteramt die Einreichung des Originals resp. einer nach den einschlägigen Formvorschriften beglaubigten Kopie inkl. der beglaubigten Übersetzung.

Joint Venture

Eine Schweizer Firma möchte mittels **Joint Venture in China** tätig werden und benötigt dazu die beglaubigte Übersetzung ihrer Statuten und des Handelsregisterauszugs. Da China das Haager Übereinkommen nicht ratifiziert hat, ist folgende Beglaubigungskaskade notwendig: Notar – Staatskanzlei (Kanton) – Bundeskanzlei – chinesische Botschaft. Wir übersetzen die entsprechenden Dokumente und holen zeitnah die notwendigen Beglaubigungen ein.

Affidavit

Ein Gericht auf den **Cayman Islands (GB)** verlangt ein **«Affidavit» (eidesstattliche Erklärung)** zur Korrektheit und fachgerechten Durchführung der Übersetzung einer Zeugenaussage. Wir kennen die von den Zielrechtsordnungen geforderte Formulierung und können diese rechtssicher ausstellen.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass die Anforderungen an die Dokumente im Einzelfall stark variieren können. Bitte informieren Sie sich über die genauen Voraussetzungen bei den zuständigen Zielbehörden. Gerne helfen wir Ihnen bei den notwendigen Abklärungen.

Grundregel

In der Regel muss das der Übersetzung zugrunde liegende Dokument die benötigte Authentizität aufweisen. Daher ist im Einzelfall zu prüfen, ob ausnahmsweise eine blosse Kopie des Originaldokumentes ausreicht. Falls Sie das Original nicht aus der Hand geben möchten, besteht die Möglichkeit, bei einem Notar Ihres Vertrauens oder durch uns eine beglaubigte Kopie erstellen zu lassen.